

22/SN-18/ME

AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-1260

Bregenz, am 3.4.1984

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
GE/19 84
Datum: 12. APR. 1984
Verteilt 1984-04-13 Fmmer

Dr. Bauer

Betrifft: Strafrechtsänderungsgesetz 1984, Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 26.1.1984, GZ 318.002/8-II1/83

Zum Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetz 1984 wird wie folgt Stellung genommen:

Vorauszuschicken ist, daß die vorgesehene Änderung von insgesamt 19 Gesetzen durch ein einziges Bundesgesetz in gesetzestechischer Hinsicht als bedenklich anzusehen ist.

Zum Art. I (Änderungen des Strafgesetzbuches):

Es wird vorgeschlagen, im § 46 Abs. 1 die umgangssprachlichen Worte "seiner Aufführung während der Vollstreckung" durch die Worte "seinem Verhalten während des Strafvollzuges" zu ersetzen.

Im übrigen läßt der vorliegende Entwurf die mehrfach geforderte Verschärfung der Strafbestimmungen über die Zuhälterei vermissen. Es bleibt zu hoffen, daß die bereits anhängigen Initiativanträge im Nationalrat zumindest eine gleichzeitige Behandlung mit dem vorliegenden Entwurf erfahren.

- 2 -

Zum Art. IV (Änderungen des Strafvollzugsgesetzes):

Zu Z. 9c:

Die im neuzuschaffenden § 167a vorgesehene Verpflichtung öffentlicher Krankenanstalten für Geisteskrankheiten, geistig abnorme Rechtsbrecher im Rahmen des Strafvollzuges aufzunehmen, ist in dieser Form abzulehnen. Weder der Formulierung des vorgesehenen Gesetzestextes noch den Erläuternden Bemerkungen ist zu entnehmen, auf welcher verfassungsmäßigen Kompetenzgrundlage diese Bestimmungen erlassen werden sollen, ob diese dem Kompetenztatbestand "Strafrechtswesen" oder "Heil- und Pflegeanstalten" zuzuzählen sind. Im letzteren Falle wären sie ausdrücklich als Grundsatzbestimmungen zu bezeichnen.

Abgesehen von der erforderlichen Zustimmung eines Rechtsbrechers sowie seines gesetzlichen Vertreters zur Aufnahme in eine öffentliche Krankenanstalt für Geisteskrankheiten sind keine besonderen Voraussetzungen mehr für diese Aufnahmeverpflichtung vorgesehen. Bei der vom Bundesministerium für Justiz zu treffenden Entscheidung darüber, in welcher von mehreren Anstalten für geistig abnorme Rechtsbrecher oder welcher öffentlichen Krankenanstalt für Geisteskrankheit ein Rechtsbrecher angehalten werden soll, wäre auch die Zustimmung des Krankenanstaltenträgers als weiteres Erfordernis vorzusehen. Es ist zu bedenken, daß die Anhaltung geistig abnormer Rechtsbrecher besondere Anstaltsteile, zusätzliche Sonderbewachungen und besonders geschultes Pflegepersonal erfordert. Diese Umstände und insbesondere eine allfällige Auslastung der Krankenanstalt müßten zumindest bei der Entscheidung des Bundesministeriums für Justiz gemäß dem vorgesehenen § 161 Strafvollzugsgesetz zu berücksichtigen sein.

Daß der Bund die Pflegegebühren für die Anhaltung geistig abnormer Rechtsbrecher in öffentlichen Krankenanstalten im Rahmen des Strafvollzuges zu tragen hat, muß als selbstverständlich gelten. Da mit den amtlichen Pflegegebühren die durch etwa erforderliche Sonderbewachung oder erhöhte Personalkosten für besonders geschulte

- 3 -

Pfleger für den Krankenhasträger tatsächlich auflaufenden Kosten nicht gedeckt sein dürften, wäre klarzustellen, daß der Bund die Gesamtkosten dieser Unterbringung trägt oder gemäß § 5 des Finanzausgleichsgesetzes 1979 mit den Ländern Verhandlungen darüber zu führen hat. Die Vorarlberger Landesregierung räumt ein, daß die Anhaltung der zurechnungsunfähigen, geistig abnormen Rechtsbrecher in der Justizanstalt Göllersdorf und in gewissen Fällen aus sozialen oder familiären Gründen in näher gelegenen öffentlichen Krankenanstalten für Geisteskrankheiten zweckmäßig ist. Nachdem die bisher befristete, provisorische Unterbringung in öffentlichen Krankenanstalten für Geisteskrankheiten ab 1.1.1985 auf Dauer ermöglicht werden soll, ist dafür die Zustimmung des Krankenanstaltenträgers und die Übernahme der Kosten zur Schaffung der Voraussetzungen hiezu sowie der tatsächlichen laufenden Unterbringungskosten durch den Bund zu fordern.

Zu Z. 11:

Die vorgesehene Grundsatzbestimmung des § 180 wird als nicht notwendig erachtet und ist auch entgegen den Erläuternden Bemerkungen nicht zur beabsichtigten Klarstellung geeignet.

Von Seiten des Bundes ist es bisher unterlassen worden, grundsatzgesetzliche Bestimmungen über die Gewährung von Sozialhilfe zu erlassen. Die Schaffung einer Grundsatzbestimmung im Strafvollzugsgesetz in einer völlig nebensächlichen Angelegenheit der Sozialhilfe ist aus systematischen Gründen abzulehnen.

Im übrigen ist die Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit in besonderen Lebenlagen auch bei Personen, die sich im Straf- oder Maßnahmenvollzug befinden, nach den landesrechtlichen Bestimmungen vorzunehmen, woran der vorgesehene § 180a Strafvollzugsgesetz nichts ändern wird.

Zu Art. X (Änderungen des Tilgungsgesetzes):

Die beabsichtigte Eintragung einer gerichtlichen Anordnung der Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher ist zu befürworten. Hingegen ist die gleichzeitige Einschränkung der Auskunft hierüber aus dem Strafregister für die Sicherheits-

- 4 -

behörden nicht befriedigend. Die Behörden haben in Vollziehung verschiedenster Gesetze die geforderte Verlässlichkeit zu prüfen, wozu ein umfassendes Wissen über das Persönlichkeitsbild wesentlich ist. Dies trifft nicht nur im Rahmen der Vollziehung der waffen- und sprengmittelrechtlichen Vorschriften zu, sondern gerade auch bei der Erteilung oder dem Entzug einer Lenkerberechtigung, bei der Erlassung von Aufenthaltsverboten oder der Erteilung von Konzessionen nach verschiedensten Gesetzen. Bereits die bestehenden Regelungen können im Einzelfalle zum sinnwidrigen Ergebnis führen, daß der Behörde bekannte Verwaltungsübertretungen zum Versagen einer Berechtigung zu führen vermögen, während viel gewichtigere Verurteilungen der Behörde nicht mitgeteilt werden dürfen.

Die in den Erläuternden Bemerkungen enthaltene Begründung, daß vielfach geforderte Strafregisterbescheinigungen den Abschluß von Arbeitsverträgen verhindern und deshalb im Interesse der Wiedereingliederung Verurteilter die Auskunft zu beschränken sei, kann keine Rechtfertigung für die Beschränkung der Auskunft gegenüber den Sicherheitsbehörden sein. Dem angeführten, im Einzelfall sicher begründeten Anliegen von Verurteilten auf baldige Wiedereingliederung könnte auch auf andere Weise und ohne Beschränkung der Auskunft gegenüber Sicherheitsbehörden Rechnung getragen werden, so etwa durch die Trennung von Auskünften für Zwecke des Leumundszeugnisses einerseits und für Verwaltungszwecke andererseits.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dipl.-Vw. Gasser

(Dipl.-Vw. Gasser, Landesrat)

a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten

b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien

(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanz-
leramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 Wien

d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors

e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien

f) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:
gez. Dr. A d a m e r

F.d.R.d.A.

W. H. C. M. A.